

30. Dezember 2024

Änderung der Psychotherapie-Vereinbarung

Am 1. Januar 2025 tritt die neue Psychotherapie-Vereinbarung in Kraft.

Folgende Änderungen sieht die neue Psychotherapie-Vereinbarung vor:

Sprechstunden und probatorische Sitzungen per Video möglich

Es gibt drei neue Regelungen zur Videosprechstunde:

- Psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen können künftig per Video durchgeführt werden, wodurch ein flexibler Zugang zur Psychotherapie ermöglicht wird.
- Präsenzkontakt besitzt hohen Stellenwert, daher müssen in der Regel mindestens 50 Minuten der Psychotherapeutischen Sprechstunden und mindestens 50 Minuten der probatorischen Sitzungen weiterhin im unmittelbaren persönlichen Kontakt stattfinden.
- Es wird empfohlen, dass insbesondere die erste Psychotherapeutische Sprechstunde und die erste probatorische Sitzung in der Praxis stattfinden.

Es ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, dass die Psychotherapeutischen Sprechstunden bzw. probatorischen Sitzungen ausschließlich per Videosprechstunde erfolgen. Beispielsweise, wenn der Gesundheitszustand des Patienten ein Aufsuchen der Praxis nicht möglich macht.

Zur Abrechnung der in Videosprechstunde erbrachten Leistungen setzen Sie die GOP 01450 neben der GOP für die Psychotherapeutische Sprechstunde bzw. Probatorik an. Die in den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 Nr. 6 EBM geregelte Begrenzung der in Videosprechstunde durchgeführten Leistungen auf 30 % je Therapeut und Quartal besteht weiterhin wie auch die Höchstwertregelungen zur GOP 01450.

Zudem wurde geregelt, dass die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut im Krisenfall auch bei der Durchführung von Psychotherapie in Videositzungen dafür Sorge zu tragen hat, dass eine geeignete Weiterbehandlung gewährleistet ist, sofern dies medizinische erforderlich ist

Keine erneute Überprüfung bei Kassenwechsel

Gemäß neuer Psychotherapie-Vereinbarung muss bei einem Kassenwechsel zwar ein Antrag auf Fortführung der Psychotherapie an die neue Krankenkasse gestellt werden, die Krankenkasse verzichtet jedoch auf eine erneute fachlich-inhaltliche Überprüfung des bereits durch die Vorkasse genehmigten Therapiekontingents.

Der Patient muss den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Beginn des auf den Kassenwechsel folgenden Quartals einreichen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Sitzung im entsprechenden Quartal. Dem Antrag beizulegen sind der Genehmigungsbescheid der alten Krankenkasse sowie die Anzahl der zu Lasten der alten Krankenkasse bereits erbrachten Therapieeinheiten.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterstützen ihre Patienten bei der rechtzeitigen Antragstellung.

Weitere Anpassungen

- **Akutbehandlung:** Klarstellung, dass Therapieeinheiten einer Akutbehandlung nur bei derselben Psychotherapeutin oder demselben Psychotherapeuten angerechnet werden dürfen
- **Einbeziehung von Bezugspersonen:** Klarstellung, dass sich die Gruppengröße bei Einbeziehung von Bezugspersonen in Gruppen anhand der Indexpatienten ermittelt.
- **Umstrukturierung:** Eine nicht mehr erforderliche Übergangsregelung in Teil G der Vereinbarung wurde aufgehoben, die GOP zur Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen in Anhang I ergänzt sowie weitere redaktionelle Änderungen durchgeführt.
- **Genehmigungsvoraussetzungen:** Bei Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kann der Nachweis für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowohl durch eine Zusatzqualifikation als auch durch die Berechtigung zum Führen einer entsprechenden Zusatzbezeichnung oder anderer Bescheinigung der fachlichen Befähigung der Psychotherapeutenkammer erfolgen.

Der Bewertungsausschuss wird den EBM überprüfen und hinsichtlich der Vorgaben zur Videosprechstunde rückwirkend zum 1. Januar 2025 anpassen.

Aufruf zur Terminmeldung an die Terminservicestelle

Derzeit verzeichnen wir einen verstärkten Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung und bitten Sie, uns freie Termine für Erstgespräche im Rahmen der Sprechstunde, Termine für die psychotherapeutische Akutbehandlung und die zeitnah erforderliche Psychotherapie an die Terminservicestelle mitzuteilen. Bitte melden Sie uns regelmäßig wöchentlich bis zu 3 Termine für die Sprechstunde sowie im wöchentlichen Wechsel jeweils einen Termin für die Akutbehandlung und die zeitnah erforderliche Psychotherapie (Probatorik).

Terminmeldungen können Sie selbstständig über Ihren KVSAonline Zugang im 116117 Terminservice vornehmen und bearbeiten ([KVSAonline-Mitgliederportal - KVSA](#)). Gebuchte Termine, sowie bestehende Terminmeldungen oder -serien sind Ihrerseits anpassbar und können jederzeit eingesehen werden. Alternativ können Sie Terminmeldungen per Mail an Termine@kvs.de senden.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/innen zur Verfügung:

- | | | |
|----------------------------|--------------------|-------------------|
| ▪ Abrechnung | Tel. 0391/627-8000 | Abrechnung@kvs.de |
| ▪ Terminservice für Praxen | Tel. 0391/627-8585 | Termine@kvs.de |

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.

Wir wünschen Ihnen ein guten Start in das Jahr 2025.